

Versichert bei Betriebsfest und Betriebsausflug

Gegen Jahresende kommen die Mitarbeiter zur Weihnachtsfeier zusammen, in der wärmeren Jahreszeit zum betrieblichen Sommerfest oder zum jährlichen Betriebsausflug. Außerdem steht vielleicht ein Firmenjubiläum oder der runde Geburtstag des Firmenchefs bevor. Immer wieder gibt es Anlass für eine betriebliche Feier. Aber wie sind die Mitarbeiter bei einer solchen Veranstaltung im Falle eines Unfalls abgesichert?

Im Gesetz finden sich hierzu keine Angaben. Vielmehr war es die Rechtsprechung, die – wie im Falle des Betriebssports – den Versicherungsschutz auf Betriebsveranstaltungen erweitert hat, die im direkten Bezug zur betrieblichen Tätigkeit stehen und bestimmte Kriterien erfüllen. Somit umfasst der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht nur die Arbeit selbst und den Weg dorthin, sondern auch die Teilnahme an einer so genannten betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung.

Voraussetzung ist allerdings, dass es sich nicht um eine private Zusammenkunft unter Arbeitskollegen handelt, sondern um eine

- vom Unternehmer getragene, offizielle betriebliche Veranstaltung,

- zur Förderung des Betriebsklimas und der innerbetrieblichen Verbundenheit,
- mit der Möglichkeit der Teilnahme für alle Betriebsangehörigen und einer gewissen Mindestbeteiligung.

Dabei muss die Initiative zu der Veranstaltung nicht vom Arbeitgeber selbst ausgegangen sein. Auch wenn die Feier in seinem Auftrag oder mit seiner Billigung von einer Führungskraft oder vom Betriebsrat organisiert wird, stellt sie eine betriebliche Veranstaltung dar. Allerdings muss die Unternehmensleitung, also der Arbeitgeber selbst oder eine von ihm beauftragte Person, bei der Veranstaltung persönlich anwesend sein. Nur so lässt sich nämlich der Zweck der Veranstaltung erreichen, der da lautet:

Förderung der Verbundenheit und des Gemeinschaftsgefühls im Betrieb

Die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen setzt voraus, dass die jeweilige Feier einem unternehmensbezogenen Zweck dient. Ihr Ziel muss daher sein, die Verbundenheit und das Teamgefühl zwischen Belegschaft und Unternehmensleitung sowie

innerhalb der Belegschaft zu stärken. Auf welchem Wege dieses Ziel erreicht werden soll und in welcher Form die Veranstaltung abgehalten wird, ist dabei nebensächlich.

Es macht deshalb versicherungsrechtlich keinen Unterschied, ob eine Betriebsfeier in einem Hotelrestaurant stattfindet oder auf einem Grillplatz am Lagerfeuer. Ebenso ist

kommt. Betriebsangehörige, die über diesen Zeitpunkt hinaus zusammenbleiben möchten, sind dann nicht mehr versichert.

Der Teilnehmerkreis

Natürgemäß handelt es sich um eine Veranstaltung für die Betriebsgemeinschaft nur, wenn auch alle Angehörigen des Betriebes



unerheblich, ob ein Betriebsausflug als Wanderung nur in die nähere Umgebung des Betriebes führt oder als Busfahrt zu einem 100 Kilometer entfernten Ziel ins benachbarte Ausland (solange es sich nicht um unversicherte Freizeitgestaltung handelt, z.B. bei mehrtägigen Reisen). Es spielt versicherungsrechtlich auch keine Rolle, ob das Unternehmen die Kosten der Veranstaltung übernimmt oder ob die teilnehmenden Mitarbeiter die Kosten selbst tragen müssen.

Weiterhin kommt es nicht darauf an, wann die Veranstaltung stattfindet und wie lange sie dauert. Auch für eine Feier außerhalb der Arbeitszeit, also abends, am Wochenende oder während der Urlaubszeit, besteht nämlich für die teilnehmenden Mitarbeiter Versicherungsschutz. Dieser Schutz besteht so lange, wie die Veranstaltung einen offiziellen, betriebsbezogenen Charakter besitzt. Dies richtet sich nach dem Programmablauf und dem dort festgelegten Ende – oder nach dem Zeitpunkt, zu dem der Unternehmer oder die von ihm beauftragte Person das Fest offiziell für beendet erklärt. Im Zweifelsfall ist maßgebend, wie lange die Geschäftsführung anwesend ist und der Feier hierdurch ein offizieller Charakter zu-

(oder einer betriebsweiten Gruppe wie Auszubildende) eingeladen sind. Ist dagegen die Teilnahme auf eine ausgewählte Personengruppe beschränkt (z.B. auf Führungskräfte), so liegt keine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung vor. Gleiches gilt, wenn ein Arbeitgeber allein die Mitglieder einer Projektgruppe – zur Anerkennung für die bisherige Mitarbeit und als Anreiz für ihre weitere Tätigkeit – zu einer Abendveranstaltung in geselliger Runde einlädt.

Die Teilnahme muss also grundsätzlich allen Mitarbeitern offen stehen. Auch wenn sich daraus keine Verpflichtung zur Teilnahme ergibt, so ist dennoch die Betriebsgemeinschaft nur dann repräsentiert und kann das Gemeinschaftsgefühl nur dann gefördert werden, wenn auch ein namhafter Teil der Belegschaft an der Veranstaltung tatsächlich teilnimmt. Daher ist eine Mindestbeteiligung von etwa 20 Prozent der eingeladenen Betriebsangehörigen für eine Zuerkennung des Versicherungsschutzes erforderlich.

Unschädlich ist die Teilnahme von Familienangehörigen und anderen Gästen. Sie sind jedoch auch im Falle besonderer Einladung nicht versichert, denn der BG-Versiche-

rungsschutz umfasst nur die Betriebsangehörigen.

Besonderheiten des Betriebs

Aus der Natur des Betriebes können sich indessen Besonderheiten ergeben, die bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind. Eine solche Ausnahme gilt für die Unternehmen der Daseinsvorsorge (Energie- und Wasserversorgung, Verkehrsbetriebe, Krankenhäuser u.ä.), also für die meisten Unternehmen im Zuständigkeitsbereich der BGFV: Weil hier eine ständige Dienstbereitschaft erforderlich ist, kann sich der jeweils diensthabende Teil der Belegschaft am gemeinsamen Betriebsausflug oder an anderen Gemeinschaftsveranstaltungen nicht beteiligen. Für die anderen, teilnehmenden Mitarbeiter steht dieser betriebsbedingte Umstand natürlich dem Versicherungsschutz nicht entgegen – sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und die Mindestquote von 20 Prozent vorliegt, die dann auch nur nach der Zahl der möglichen Teilnehmer bemessen wird.

Eine weitere Besonderheit gilt für große Unternehmen und Verwaltungsbereiche: Wegen der Vielzahl von Mitarbeitern ist es meist nicht möglich, für die gesamte Belegschaft eine einzige betriebliche Großveranstaltung abzuhalten. Wenn statt dessen die Gemeinschaftsveranstaltungen jeweils in den nachgeordneten Unternehmensbereichen stattfinden, so beziehen sich die Anerkennungskriterien (wie Anwesenheit des Chefs oder die Mindestbeteiligung) auch nur auf die Verhältnisse dieses betreffenden Bereichs und nicht mehr auf das gesamte Unternehmen.

Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind alle Tätigkeiten, die im direkten Bezug zum Gesamtzweck und zum Ablauf der Gemeinschaftsveranstaltung stehen. Dies beginnt bei den vorbereitenden Tätigkeiten, also bei den Besprechungen des Organisationsteams, bei der Voraustour zum Aussuchen der Wegstrecke und der Lokalitäten, beim Proben für eine Auf-führung oder beim Schmücken des Veranstaltungssaals.

Die Teilnehmer der Gemeinschaftsveranstaltung sind bei allen Aktivitäten versichert, die im Rahmen der Veranstaltung angeboten werden. Dies gilt für Besichtigungen und Essen genauso wie für Spiele, Tanzen, Schwimmen, Kegeln und andere sportliche und spielerische Betätigungen. Wer dagegen außerhalb des Programms eigenmächtig handelt und sich selbstgeschaffenen Gefahren aussetzt, kann den Versicherungsschutz verlieren. Gleiches gilt für Teilnehmer, die später auf dem Heimweg wegen Alkoholgenusses einen Verkehrsunfall erleiden! Deshalb: Benutzen Sie schon zur eigenen Sicherheit lieber Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel, damit Ihnen Betriebsfeier und Betriebsausflug in guter Erinnerung bleiben. 